

FR_GERICHTE 604 2024 24 vom 18. Juni 2024

FR Kantonsgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2024_24

FR: FR_GERICHTE 604 2024 24 du 18 juin 2024

IT: FR_GERICHTE 604 2024 24 del 18 giugno 2024

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

Gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kantonsgericht schriftlich Beschwerde erheben (Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]; Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]; Art. 180 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [DStG; SGF 631.1]). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren der beschwerdeführenden Person und deren Begründung enthalten (vgl. Art. 140 Abs. 2 DBG; Art. 50 Abs. 2 StHG; Art. 180 Abs. 2 DStG). Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 140 Abs. 3 DBG; Art. 50 Abs. 2 StHG; Art. 180 Abs. 3 DStG). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) (Art. 182 DStG). Die Beschwerde vom 19. Februar 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 29. Januar 2024 ist durch die Beschwerdeführerin frist- und – nach entsprechender Verbesserung – auch formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerschuldnerin durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ohne weiteres ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 Bst. a VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gilt als Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Umfang, in dem es im Streit liegt. Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, überschreiten den Streitgegenstand und sind deshalb unzulässig. Denn in einem Rechtsmittelverfahren kann der Streitgegenstand grundsätzlich nur eingeschränkt, aber nicht ausgeweitet werden. Was Streitgegenstand ist, bestimmt sich nach dem angefochtenen Entscheid und den Parteibegehren (vgl. Urteile BGer 2C_386/2012 und 2C_387/2012 vom 16. November 2012 E. 3.3; 2C_446/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2 und 3.1, mit Hinweisen). Im Übrigen sieht Art. 81 Abs. 3 VRG ausdrücklich vor, dass die beschwerdeführende Person in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen kann, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Sie kann zwar gemäss dieser Bestimmung zur Begründung ihres Rechtsmittels Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die in diesem

Verfahren nicht angeführt wurden; diese vermögen jedoch keine Ausweitung des Streitgegenstandes zu bewirken. Abgesehen davon bleiben abweichende steuerrechtliche Verfahrensvorschriften, wie sie im Falle der Anfechtung einer Ermessensveranlagung gelten, vorbehalten.

E. 2.2

Die Veranlagungsanzeige vom 16. November 2023 beschlägt die direkte Bundessteuer und Kantonssteuer der Steuerperiode 2022. Entsprechend beurteilte die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid auch nur die direkte Bundessteuer und Kantonssteuer 2022. Dagegen bildet

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 der Steuererlass 2023 nicht Gegenstand des Einspracheentscheids (vgl. ausdrücklich Ziff. B.1 der Begründung des Einspracheentscheids). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde am Antrag, es sei ihr die Steuer 2023 zu erlassen, festhält, überschreitet die Beschwerde den Streitgegenstand und ist daher unzulässig. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Direkte Bundessteuer (604 2024 24)

E. 3

Streitig ist, ob die Vorinstanz im Steuerjahr 2022 zu Recht ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit veranlagt hat.

E. 3.1

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 16 Abs. 1 DBG), auch das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 17 ff. DBG). Steuerbar sind namentlich alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte (Art. 17 Abs. 1 DBG). Der Begriff des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist weit gefasst. Steuerbar sind sämtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsverhältnisses erhält, darunter unter anderem der Lohn (Urteil BGer 2C_357/2014 vom 23. Mai 2016 E. 2.1 f.; REICH, Steuerrecht, 3. Aufl. 2020, § 13 N 4, jeweils mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, für ihre Anstellungen bei den Universitäten B._____ und C._____ einen Lohn erhalten zu haben. Dies ergibt sich denn auch bereits aus der eingereichten Steuererklärung 2022 sowie den entsprechenden Lohnausweisen (Universität B._____: CHF 21'498.90; Universität C._____: CHF 47'406.-). Dieses Einkommen ist steuerbar, und zwar unabhängig davon, wie das Einkommen letztlich verwendet wird. Der Beschwerdeführerin kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie rügt, die Vorinstanz habe ein Erwerbseinkommen von insgesamt CHF 68'905.- (Code 1.110) veranlagt.

E. 3.2

Von den gesamten steuerbaren Einkünften sind die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge nach den Art. 26–33a DBG abziehbar (Art. 25 DBG). Von den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können unter anderem die Berufskosten abgezogen werden (Art. 26 DBG). Darunter fallen die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Bst. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (Bst. b) und die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (Bst. c), so die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der

Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000.- (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Die allgemeinen Abzüge ergeben sich aus den Art. 33 und 33a DBG. Es handelt sich um Abzüge für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge, Beiträge an Einrichtungen der ersten und zweiten Säule, Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, Beiträge an die übrigen Sozialversicherungen des Bundes, Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, behinderungsbedingte Kosten, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, Aus- und Weiterbildungskosten, Kosten der Drittbetreuung von Kindern, Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen sowie Abzüge bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten. Die gesetzliche Regelung dieser allgemeinen Abzüge ist abschliessend (vgl. REICH, § 13 N 250 ff., mit Hinweisen; HUNZIKER/MAYER-KNOBEL in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 direkte Bundessteuer, 4. Aufl. 2022, Art. 33 N 4). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit besteht somit – im Unterschied zur selbständigen Erwerbstätigkeit – keine Möglichkeit, Kapitalverluste als Abzug geltend zu machen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG sowie Urteil KG FR 604 2020 35 vom 15. Januar 2021 E. 2.2 für die Abzugsfähigkeit von Verlusten auf dem Geschäftsvermögen). Die Sozialabzüge schliesslich ergeben sich aus Art. 35 DBG.

E. 3.3

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2023 Opfer eines Anlagebetrugs über die Internetplattform Tinder geworden ist. Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, der in der Steuererklärung deklarierte Haupterwerb von CHF 68'905.- sei ihr gestohlen worden. Dies mag zwar zutreffen und ist zu bedauern. Ein Vermögensschaden aufgrund einer Straftat ist jedoch in der abschliessenden Aufzählung der zulässigen Abzüge (Art. 33 DBG) nicht aufgelistet und deshalb auch nicht abzugsfähig. Kommt hinzu, dass der Schaden erst im Jahr 2023 eingetreten ist (vgl. Bestätigung Anzeigeerstattung, wonach das Delikt zwischen dem 28. August 2023 und dem 19. Oktober 2023 begangen wurde). Damit könnte der Schaden – wenn er denn überhaupt abzugsfähig wäre, was nach dem Gesagten aber nicht der Fall ist – ohnehin erst in der Steuerperiode 2023 geltend gemacht werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 und 2 DBG). Damit hat die Vorinstanz den Vermögensschaden zu Recht nicht zum Abzug zugelassen.

E. 3.4

Bleibt zu erwähnen, dass nicht erkennbar ist, inwiefern die Nichtzulässigkeit des Abzugs des Betrugsschadens gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) verstossen soll. Der Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer (vgl. Art. 16 Abs. 1 DBG) beinhaltet nämlich vorab das Totalitätsprinzip, das besagt, dass eine gleichmässige Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur gewährleistet werden kann, wenn alle Einkünfte im Steuerobjekt vereinigt werden und sämtliche geldwerten Vorteile, die dem Steuerpflichtigen während des Jahres netto zufließen, in einer einheitlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden (REICH/WEIDMANN in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl. 2022, Art. 16 N 19). Aus diesem Grundsatz der

Gesamtreineinkommenssteuer kann auch der Grundsatz der Unmassgeblichkeit der Einkommensverwendung entnommen werden. Abziehbar sind damit weder die Lebenshaltungskosten noch die reinvestierten Gewinne. Nimmt man das Einkommen als Massgrösse wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, so darf die aktuelle Einkommensverwendung, worunter auch Überweisungen an Internetbekanntschaften zu zählen sind, keine Rolle spielen (vgl. REICH/WEIDMANN, Art. 16 N 22c; REICH, § 10 N 49 mit Hinweis). Schliesslich sind der Beschwerdeführerin die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit tatsächlich zugeflossen und erst danach bei der Einkommensverwendung verloren gegangen. Kommt hinzu, dass Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht ist (Art. 5 Abs. 1 BV) und Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind (Art. 190 BV). Wie weiter oben dargelegt wurde, hat sich die Vorinstanz an das geltende Recht gehalten.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Januar 2024 zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Kantonssteuer (604 2024 25)

E. 4

Die vorne dargelegten Grundsätze gelten auch im Bereich der Kantonssteuern. Die entsprechenden, praktisch gleich lautenden Gesetzesbestimmungen sind in den Art. 17, Art. 18 – 18d, Art. 26, Art. 27, Art. 34 sowie Art. 34a DStG enthalten (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 StHG). Angesichts der mit dem Recht der direkten Bundessteuer übereinstimmenden gesetzlichen Regelung kann für die Rechtsanwendung auf die Ausführungen in Erwägung 3 verwiesen werden. Demzufolge ist auch die Beschwerde betreffend die Kantonssteuer abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise aufgrund der besonderen Verhältnisse zu verzichten (Art. 144 Abs. 3 DBG; Art. 182 DStG i.V.m. Art. 129 Bst. c VRG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin, die sich auch nicht anwaltlich vertreten liess, keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; Art. 137 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf der folgenden Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: Direkte Bundessteuer (604 2024 24) 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Kantonssteuer (604 2024 25) 2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Kosten und Entschädigung 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Zustellung Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden. Freiburg, 18. Juni 2024/tsc Der Präsident Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.